

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN BELGIEN

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):
2.8	Sozialversicherungsnummer (NISS) (7a):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname:
	Geburtsort(10):
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit:
7.4	Anschrift(2):

8.

Jahr (vom 01.01. bis 31.12.) (Arbeitnehmer oder Selbständige)	Zeiten (Selbständige)		Anzahl der Tage		Beruf ⁽¹⁵⁾ ⁽¹⁶⁾	Bemerkungen ⁽¹⁴⁾ ^(**) ⁽¹⁷⁾
	Von	Bis	Versiche- rungszeiten	Gleich- gestellte Zeiten		
Vor 1926						
1926						
1927						
1928						
1929						
1930						
1931						
1932						
1933						
1934						
1935						
1936						
1937						
1938						
1939						
1940						
1941						
1942						
1943						
1944						
1945						
1946						
1947						
1948						
1949						
1950						
1951						
1952						
1953						
1954						

8. (Fortsetzung)

Jahr (01.01. bis 31.12) (Arbeitnehmer oder Selbständige)	Zeiten (Selbständige)		Anzahl der Tage		Beruf ⁽¹⁵⁾ ⁽¹⁶⁾	Bemerkungen ⁽¹⁴⁾ ^(**) ⁽¹⁷⁾
	Von	Bis	Versiche- rungszeiten	Gleich- gestellte Zeiten		
1955						
1956						
1957						
1958						
1959						
1960						
1961						
1962						
1963						
1964						
1965						
1966						
1967						
1968						
1969						
1970						
1971						
1972						
1973						
1974						
1975						
1976						
1977						
1978						
1979						
1980						
1981						
1982						
1983						
1984						

8. (Fortsetzung)

Jahr (01.01. bis 31.12) (Arbeitnehmer oder Selbständige)	Zeiten (Selbständige)		Anzahl der Tage		Beruf ⁽¹⁵⁾ ⁽¹⁶⁾	Bemerkungen ⁽¹⁴⁾ ^(**) ⁽¹⁷⁾
	Von	Bis	Versiche- rungszeiten	Gleich- gestellte Zeiten		
1985						
1986						
1987						
1988						
1989						
1990						
1991						
1992						
1993						
1994						
1995						
1996						
1997						
1998						
1999						
2000						
2001						
2002						
2003						
2004						
2005						

8.1 Gesamte Versicherungszeit im belgischen System der sozialen Sicherheit der — Arbeitnehmer — Selbständigen

..... + zusätzliche fiktive Tage (*)

8.2 Bemerkungen:

.....

.....

(*) Unbefristete gleichgestellte Zeiten.

(**) Zusätzliche Versicherungszeiten, Vorruhestandsrente (Artikel 5a Königlicher Erlass Nr. 50).

8a

Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten in einem Sonderversorgungssystem des öffentlichen Sektors

Zeit	Anzahl der tatsächlichen Dienstmonate ⁽¹⁸⁾	Anzahl weiterer ruhegehaltsfähiger Zeiten ⁽¹⁹⁾	Tätigkeit	Bruchteil der Referenzbezüge ⁽²⁰⁾	Bemerkungen ⁽²¹⁾
	Insgesamt	Insgesamt			
Allg. Bemerkungen					

Bemerkungen: nicht rentenwirksame Zeiten:

Jahr — von bis

9.

Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist

 kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10.

Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

10.2 Anschrift⁽²⁾:

10.3 Stempel

10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst sechs Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (^{7a}) Für die den belgischen Rechtsvorschriften unterliegenden Erwerbstätigen ist die Sozialversicherungsnummer (NISS) anzugeben.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts.
Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“. Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Unter 8.2 ist die Art der gleichgestellten Zeiten anzugeben.
- (¹⁵) Bei Personen, die in Bergwerken oder gleichgestellten Betrieben beschäftigt waren, ist für Österreich ein E 205 AT Einlegeblatt beizufügen.
- (¹⁶) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben.
- (¹⁷) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.
- (¹⁸) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die ermäßigte Zeit ausgewiesen.
- (¹⁹) Sonstige tatsächlich bei der Berechnung des Ruhegehalts berücksichtigte Zeiten (einschließlich der Anrechnung von Ausbildungs- oder Wehrdienstzeiten und der über ihre eigentliche Dauer hinaus erhöht angerechneten Zeiten).
- (²⁰) Bruchteil der Referenzbezüge = je Dienstjahr zuerkannter Bruchteil. Der Regelbruchteil beträgt 1/60 je Dienstjahr.
- (²¹) Alle Angaben, die nicht aus den anderen Spalten hervorgehen und für den ausländischen Träger von Interesse sein können.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5;

Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Art. 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name(3):
2.2	Geburtsname(3):
2.3	Vornamen(4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht(6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum(9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname (3):
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift(2):

8.1 Gesamtversicherungszeit im tschechischen System der sozialen Sicherheit:
— nur für die Begründung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigende Zeiten: Tage;
— nur bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigende Zeiten: Tage.

8.2 Bemerkungen:
.....
.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,
 kann eine kann keine
Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:
.....

10.2 Anschrift (?):
.....

10.3 Stempel 10.4 Datum:
10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: CZ = Tschechische Republik.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der „Geburtsname“ ist stets anzugeben; ist er mit dem Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Kenn-Nummer N.I.E. anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Sie beinhaltet jeweils die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement NORD zusammen mit der Departementskennnummer, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) P = Pflichtversicherung, D = freiwillige Versicherung, N = gleichgestellte Zeiten. Für spanische Träger ist nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit anzugeben. Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DER VERSICHERUNGS- UND WOHNZEITEN IN DÄNEMARK

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname (3):
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.1 Gesamtversicherungszeit in dänischen Systemen der sozialen Sicherheit:

8.2 Bemerkungen ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾:

.....

.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,

kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

.....

10.2 Anschrift ⁽²⁾:

.....

10.3 Stempel 10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:

.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: DK = Dänemark.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kennnummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.
- (¹⁵) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben.

Bescheinigung des Versicherungsverlaufs in Deutschland

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift ⁽²⁾ :

Angaben über den Versicherten ^(2a)

2.	
2.1	Name ⁽³⁾ :
2.2	Geburtsname ⁽³⁾ :
2.3	Vornamen ⁽⁴⁾ :
2.4	Frühere Namen ⁽⁵⁾ :
2.5	Geschlecht ⁽⁶⁾ :
2.6	Name und Vornamen des Vaters ⁽⁷⁾ :
2.7	Name und Vornamen der Mutter ⁽⁷⁾ :

3.	Staatsangehörigkeit ⁽⁸⁾ :
----	--

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum ⁽⁹⁾ :
4.2	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
4.3	Provinz, Departement, Bezirk ⁽¹¹⁾ :
4.4	Land ⁽¹²⁾ :

5.	Anschrift ⁽²⁾ :
----	----------------------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter ⁽¹³⁾
7.1	Name ⁽³⁾ :
7.2	Vornamen:
	Geburtsname ⁽³⁾ :
	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit ⁽⁸⁾ :
7.4	Anschrift ⁽²⁾ :

8.

Zurückgelegte Versicherungs- und gleichgestellte Zeiten			Versicherungszeiten ⁽¹⁴⁾			Gleichgestellte Zeiten			System			Bergleute ⁽¹⁵⁾	Beruf ⁽¹⁶⁾ ⁽¹⁷⁾
Jahr	Von	Bis	Jahre	Monate	Tage	Jahre	Monate	Tage	Arbeitnehmer	Selbständige	Beamte		

Gesamtversicherungszeit

8.1.1 für die Begründung des Anspruchs auf alle Rentenarten:

..... Jahre Monate Tage;

8.1.2 zuzüglich nur für die Begründung des Anspruchs auf vorzeitige Altersrenten für Langzeitversicherte:

..... Jahre Monate Tage;

8.2 für die Rentenberechnung:

..... Jahre Monate Tage

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist

kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:
.....

10.2 Anschrift (²):
.....

10.3 Stempel: 10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: DE = Deutschland.
- (2) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (2^a) Der Begriff „Versicherte“ umfasst sowohl Versicherte des allgemeinen Systems als auch Beamte und ihnen gleichgestellte Personen in einem Sondersystem.
- (3) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (4) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (5) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (6) M = männlich; F = weiblich.
- (7) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (8) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben. Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer
- (9) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (10) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (11) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“).
Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (12) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (13) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (14) Nach der Zahl der Monate an Zeiten freiwilliger Versicherung ist zur Unterscheidung gegenüber Pflichtversicherungszeiten ein „F“ zu setzen.
- (15) Bei Personen, die in Bergwerken oder gleichgestellten Betrieben beschäftigt gewesen sind, ist zusätzlich eine der folgenden Kennzahlen anzugeben:
1 = Tätigkeit über Tage, 2 = Tätigkeit unter Tage, 3 = Tätigkeit unbestimmt.
- (16) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben.
- (17) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN DER REPUBLIK ESTLAND

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort:
4.3	Land:

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.2	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (10)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname (3):
	Geburtsort:
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.1 Gesamtversicherungszeit in estnischen Systemen der sozialen Sicherheit:

.....

8.2 Bemerkungen:

.....

.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist

kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

.....

.....

10.2 Anschrift (²):

.....

.....

10.3 Stempel

10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:

.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: EE = Estland.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der „Geburtsname“ ist stets anzugeben; ist er mit dem Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Kenn-Nummer N.I.E. anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹¹) In Estland wird die Versicherungszeit ab 1.1.1999 in so genannten „Versicherungsjahren“ (ty) gemessen. Wurden für eine Person Sozialversicherungsbeiträge für einen Betrag entrichtet, der mindestens 12 monatlichen Mindestlöhnen für dieses Jahr entspricht, so wird ein Versicherungsjahr angerechnet. Für Versicherungszeiten, die nach dem 1.1.1999 in einem Beruf zurückgelegt wurden, für den ein Sondersystem für Bergleute oder das Gesetz über erhöhte Altersrenten gilt, sind in der Tabelle die beiden Spalten „Dauer des Arbeitsverhältnisses“ und „Akkumulationszeitraum (Versicherungsjahre)“ auszufüllen.
- (¹²) Für belgische, griechische und spanische Träger ist nach Möglichkeit die Art der Beschäftigung anzugeben. Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN GRIECHENLAND

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname:
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.1 Gesamtversicherungszeit in griechischen Systemen der sozialen Sicherheit:
 Jahre Monate Tage, davon
 — für die Anspruchsbegründung zu berücksichtigende Zeiten:
 Jahre Monate Tage
 — für die Berechnung der Leistungen zu berücksichtigende Zeiten:
 Jahre Monate Tage

8.2 Bemerkungen ⁽¹⁵⁾:

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist

kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

10.2 Anschrift ⁽²⁾:

10.3 Stempel

10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: GR = Griechenland.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer (N.I.E.) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Stadtbezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Zur Unterscheidung gegenüber Pflichtversicherungszeiten ist hinter die Zeiten freiwilliger Versicherung ein „F“ zu setzen.
- (¹⁵) Unter 8.2 ist die Art der gleichgestellten Zeiten anzugeben.
- (¹⁶) Bei Personen, die in Bergwerken oder gleichgestellten Betrieben beschäftigt waren, ist für Österreich ein E 205 AT Einlegeblatt beizufügen.
- (¹⁷) Art der Tätigkeit und Eigenschaft angeben.
- (¹⁸) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN SPANIEN

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname:
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit:
7.4	Anschrift (2):

8.

Zurückgelegte Versicherungs- und gleichgestellte Zeiten			Versicherungszeiten ⁽¹⁴⁾			Gleichgestellte Zeiten			Systeme	Beruf ⁽¹⁵⁾ ⁽¹⁶⁾ ⁽¹⁷⁾
Jahr	Von	Bis	Jahre	Monate	Tage	Jahre	Monate	Tage		

8.a Bergbau

Zeiten			Versicherungszeiten			Gleichgestellte Zeiten			Betriebsart ⁽¹⁸⁾	Beruf	Unter Tage ⁽²⁰⁾	Über Tage ⁽²⁰⁾
Jahre	Von	Bis	Jahre	Monate	Tage	Jahre	Monate	Tage				

Unterbrechungszeiten						Grund der Unterbrechung ⁽²¹⁾
Von			Bis			
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	

Insgesamt zu berücksichtigende Zeiten	Jahre	Monate	Tage
Gesamtdauer der Tätigkeit			
Gesamtdauer der Tätigkeit unter Tage			

8.1 Gesamtversicherungszeit in spanischen Systemen der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer:
— für die Anspruchsbegründung und die Leistungsberechnung zu berücksichtigende Zeiten:
..... Jahre Monate Tage
— nur für die Anspruchsbegründung zu berücksichtigende Zeiten:
..... Jahre Monate Tage
— für die Leistungsberechnung zu berücksichtigende Zeiten:
..... Jahre Monate Tage

8.2 Gesamtversicherungszeit in den spanischen Systemen der sozialen Sicherheit der Selbständigen:
— für die Anspruchsbegründung und die Leistungsberechnung zu berücksichtigende Zeiten:
..... Jahre Monate Tage
— nur für die Anspruchsbegründung zu berücksichtigende Zeiten:
..... Jahre Monate Tage
— für die Leistungsberechnung zu berücksichtigende Zeiten:
..... Jahre Monate Tage

8.3 Bemerkungen:

.....

.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,
 kann eine kann keine
Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

.....

10.2 Anschrift (²):

.....

10.3 Stempel 10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: ES = Spanien.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
 — Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
 — Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 — Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 — Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
 Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer (N.I.E.) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
 Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Stadtbezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Sie beinhaltet jeweils die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Zur Unterscheidung gegenüber Pflichtversicherungszeiten ist hinter die Zeiten freiwilliger Versicherung ein „V“ (*voluntario*) zu setzen.
- (¹⁵) Bei Personen, die in Bergwerken oder gleichgestellten Betrieben beschäftigt waren, ist für Österreich ein E 205 AT Einlegeblatt beizufügen.
- (¹⁶) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben.
- (¹⁷) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.
- (¹⁸) Angabe des gewonnenen oder bearbeiteten Minerals (Kohle, Kupfer, ...).
- (¹⁹) Angabe der Art der im Bergbau ausgeübten Tätigkeit.
- (²⁰) Bitte entsprechendes Feld für Tätigkeit über oder unter Tage ankreuzen (X).
- (²¹) Gründe der Unterbrechung angeben (Krankheit, Urlaub, Arbeitslosigkeit usw.).

Bescheinigung des Versicherungsverlaufs in Frankreich

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift ⁽²⁾ :

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name ⁽³⁾ :
2.2	Geburtsname ⁽³⁾ :
2.3	Vornamen ⁽⁴⁾ :
2.4	Frühere Namen ⁽⁵⁾ :
2.5	Geschlecht ⁽⁶⁾ :
2.6	Name und Vornamen des Vaters ⁽⁷⁾ :
2.7	Name und Vornamen der Mutter ⁽⁷⁾ :

3.	Staatsangehörigkeit ⁽⁸⁾ :
----	--

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum ⁽⁹⁾ :
4.2	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
4.3	Provinz, Departement, Bezirk ⁽¹¹⁾ :
4.4	Land ⁽¹²⁾ :

5.	Anschrift ⁽²⁾ :
----	----------------------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter ⁽¹³⁾
7.1	Name ⁽³⁾ :
7.2	Vornamen:
	Geburtsname ⁽³⁾ :
	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit ⁽⁸⁾ :
7.4	Anschrift ⁽²⁾ :

8.

Zurückgelegte Versicherungs- und gleichgestellte Zeiten			Versicherungszeiten ⁽¹⁴⁾	Gleichgestellte Zeiten ⁽¹⁵⁾	Versicherungssysteme		Beruf ⁽¹⁶⁾ ⁽¹⁷⁾ ⁽¹⁸⁾
Jahr	Von	Bis			(Vierteljahre)	(Vierteljahre)	
Zugerechnete Jahre für Mütter							

8.1 Gesamtversicherungszeit in französischen Systemen der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer und Selbständigen:

8.2 Bemerkungen:

.....

.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,
 kann eine kann keine
Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

.....

10.2 Anschrift (²):

.....

10.3 Stempel 10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:

.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: FR = Frankreich.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
 — Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
 — Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 — Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 — Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener anderer Namen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
 Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben. Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Stadtbezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Zur Unterscheidung gegenüber Pflichtversicherungszeiten ist hinter die Zeiten freiwilliger Versicherung ein „V“ (*volontaire*) zu setzen. Nach Zeiten gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist ein „S“ zu setzen.
- (¹⁵) Unter 8.2 ist die Art der gleichgestellten Zeiten anzugeben.
- (¹⁶) Bei Personen, die in Bergwerken oder in gleichgestellten Betrieben beschäftigt gewesen sind, ist zusätzlich eine der folgenden Kennzahlen anzugeben:
 1 = Tätigkeit über Tage, 2 = Tätigkeit unter Tage, 3 = Tätigkeit unbestimmt.
- (¹⁷) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben.
- (¹⁸) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

E 205

IE ⁽¹⁾

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN IRLAND

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift ⁽²⁾ :

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name ⁽³⁾ :
2.2	Geburtsname ⁽³⁾ :
2.3	Vornamen ⁽⁴⁾ :
2.4	Frühere Namen ⁽⁵⁾ :
2.5	Geschlecht ⁽⁶⁾ :
2.6	Name und Vornamen des Vaters ⁽⁷⁾ :
2.7	Name und Vornamen der Mutter ⁽⁷⁾ :

3.	Staatsangehörigkeit ⁽⁸⁾ :
----	--

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum ⁽⁹⁾ :
4.2	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
4.3	Provinz, Bezirk, Departement ⁽¹¹⁾ :
4.4	Land ⁽¹²⁾ :

5.	Anschrift ⁽²⁾ :
----	----------------------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter ⁽¹³⁾
7.1	Name ⁽³⁾ :
7.2	Vornamen:
	Geburtsname:
	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit:
7.4	Anschrift ⁽²⁾ :

8.1 Gesamtversicherungszeit in irischen Systemen der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer:

.....

8.2 Bemerkungen:

.....

.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,

kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

.....

10.2 Anschrift (²):

.....

10.3 Stempel

10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:

.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: IE = Irland.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Stadtbezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Wenn es sich um Zeiten freiwilliger Versicherung handelt, ist hinter die Zahl der Wochen jeweils ein „V“ (für „voluntary“) zu setzen.
- (¹⁵) Es ist anzugeben, ob es sich um Zeiten der Krankheit, der Arbeitslosigkeit usw. handelt.
- (¹⁶) Bei Versicherten, die in Bergwerken oder gleichgestellten Betrieben beschäftigt waren, können diese Angaben nur anhand von Auskünften des Beschäftigten gemacht werden.
- (¹⁷) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben.
- (¹⁸) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN ITALIEN

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen (4):
	Geburtsname (3):
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.

Zurückgelegte Versicherungs- und gleichgestellte Zeiten			Versicherungszeiten ⁽¹⁴⁾		Gleichgestellte Zeiten ⁽¹⁵⁾		System		Beruf ⁽¹⁶⁾ ⁽¹⁷⁾ ⁽¹⁸⁾
Jahr	Von	Bis	Wochen	Monate	Wochen	Monate	Arbeitnehmer	Selbständige	

8.1 Gesamtversicherungszeit in italienischen Systemen der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer und der gleichgestellten Selbständigen:

für die Anspruchsbegründung und die Leistungsberechnung zu berücksichtigende Zeiten:

..... Wochen Monate

für die Berechnung der Leistungen zu berücksichtigende Zeiten:

..... Wochen Monate

nur für die Begründung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigende Zeiten:

..... Wochen Monate

Die Zeiten von bis werden leistungswirksam ab

8.2 Bemerkungen ⁽¹³⁾:

.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,

kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

.....

10.2 Anschrift ⁽²⁾:

.....

10.3 Stempel

10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:

.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: IT = Italien.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener anderer Namen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Stadtbezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (concelho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Nach der Zahl der Wochen oder Monate an Pflichtversicherungszeiten ist jeweils ein P zu setzen — zur Unterscheidung gegenüber Zeiten freiwilliger Versicherung.
- (¹⁵) Unter 8.2 ist die Art der gleichgestellten Zeiten anzugeben.
- (¹⁶) Bei Personen, die in Bergwerken oder gleichgestellten Betrieben beschäftigt waren, ist für Österreich ein E 205 AT Einlegeblatt beizufügen.
- (¹⁷) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Beschäftigung angeben.
- (¹⁸) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN ZYPERN

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a, Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Trägercode:
1.3	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Früherer Name (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname (3):
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,

- kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

10.2 Anschrift (²):

10.3 Stempel

10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:

.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: CY = Zypern.
- (2) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (3) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben. Ist die versicherte bzw. berechnete Person eine verheiratete oder früher verheiratete Frau, so ist bei Ausfüllen durch einen niederländischen Träger als Name der Name des jetzigen oder des letzten Ehegatten und der Mädchenname als Geburtsname anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (4) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (5) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (6) M = männlich; F = weiblich.
- (7) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (8) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kennnummer — EMŠO — anzugeben.
- (9) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (10) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (11) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (12) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (13) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (14) Versicherungszeiten ab dem 1. Januar 1957.
- (15) Unter 8.2 ist die Art der gleichgestellten Zeiten (Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.) anzugeben.
- (16) Für zyprische Träger ist bei Personen, die in Bergwerken oder gleichgestellten Betrieben beschäftigt gewesen sind, die Art der betreffenden Tätigkeit anzugeben.
- (17) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben.
- (18) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFES IN LETTLAND

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Datum (9):
4.2	Ort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13):
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname:
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.1 Gesamtversicherungszeiten im System der sozialen Sicherheit Lettlands, die für die Begründung des Anspruchs und die Berechnung der Leistungen zu berücksichtigen sind:

..... Jahre Monate Tage

8.2 Bemerkungen:

.....
.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist

kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

.....

10.2 Anschrift (?):

.....

10.3 Stempel

10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:

.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: LV = Lettland.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der „Geburtsname“ ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen bzw. italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Sie beinhaltet jeweils die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement NORD zusammen mit der Departementskennnummer, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“) Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Länderkodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Auf die Versicherungszeiten politisch Verfolgter wird ein Steigerungsfaktor angewandt.
- (¹⁵) Versicherungszeiten ab 1. Januar 1996 sind in vollen Jahren und Monaten anzugeben.
- (¹⁶) Für belgische, griechische und spanische Träger ist nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit anzugeben. Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFES IN LITAUEN

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72; Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (5):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Datum (9):
4.2	Ort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vorname:
	Geburtsnamen (3):
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.1 Gesamtzeiten ⁽¹⁵⁾:

Art der Zeiten	Jahre	Monate	Tage
100			
200			
300			

8.2 Bemerkungen:
.....
.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,

kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:
.....

10.2 Anschrift ⁽²⁾:
.....

10.3 Stempel

10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:

.....

Hinweise

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Anmerkungen

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: LT = Litauen.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
 — Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
 — Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 — Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 — Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption oder Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
 Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kennnummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe erforderlich. Sie beinhaltet jeweils die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements anzugeben, falls dem Versicherten bekannt; in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Schlüssel zu den in E 205 LT verwendeten Kennzahlen:
 Art der Zeiten
 10 — Versicherungszeiten von Arbeitnehmern oder anderen in gleicher Weise Versicherten (für die Begründung des Leistungsanspruchs und die Berechnung der Gesamrente (Hauptteil und ergänzende Teile der Rente))
 11 — Gleichgestellte Zeiten von Arbeitnehmern oder anderen in gleicher Weise Versicherten (für die Begründung des Leistungsanspruchs und die Berechnung der Gesamrente (Hauptteil und ergänzende Teile der Rente))
 20 — Versicherungszeiten Selbständiger (für die Begründung des Leistungsanspruchs und die Berechnung des Hauptteils der Rente)
 21 — Gleichgestellte Zeiten Selbständiger (für die Begründung des Leistungsanspruchs und die Berechnung des Hauptteils der Rente)
- (¹⁵) Schlüssel zu den in E 205 LT verwendeten Kennzahlen:
 GESAMTZEITEN
 100 — Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten von Arbeitnehmern oder anderen in gleicher Weise Versicherten (für die Begründung des Leistungsanspruchs und die Berechnung der Gesamrente): Summe der Zeiten 10 und 11
 200 — Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten Selbständiger (für die Begründung des Leistungsanspruchs und die Berechnung des Hauptteils der Rente): Summe der Zeiten 20 und 21
 300 — Gesamtzeiten für die Begründung des Leistungsanspruchs: Summe der Zeiten 100 und 200
- (¹⁶) Für die belgischen, griechischen und spanischen Träger ist nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit anzugeben.
- (¹⁷) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des die Bescheinigung ausstellenden Landes beizugeben.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN LUXEMBURG

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen (4):
	Geburtsname (3):
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum (9):
	Geschlecht (6):
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.1 Gesamtversicherungszeit in luxemburgischen Systemen der sozialen Sicherheit:

8.2 Bemerkungen ⁽¹⁴⁾:

.....

.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist

kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

.....

10.2 Anschrift ⁽²⁾:

.....

10.3 Stempel 10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:

.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: LU = Luxemburg.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kennnummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Unter 8.2 ist die Art der gleichgestellten Zeiten anzugeben.
- (¹⁵) Bei Personen, die in Bergwerken oder gleichgestellten Betrieben beschäftigt waren, ist für Österreich ein E 205 AT Einlegeblatt beizufügen.
- (¹⁶) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Beschäftigung angeben.
- (¹⁷) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN UNGARN

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift ⁽²⁾ :

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name ⁽³⁾ :
2.2	Geburtsname ⁽³⁾ :
2.3	Vornamen ⁽⁴⁾ :
2.4	Frühere Namen ⁽⁵⁾ :
2.5	Geschlecht ⁽⁶⁾ :
2.6	Name und Vornamen des Vaters ⁽⁷⁾ :
2.7	Geburtsname und Vornamen der Mutter ⁽⁷⁾ :

3.	Staatsangehörigkeit ⁽⁸⁾ :
----	--

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum ⁽⁹⁾ :
4.2	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
4.3	Provinz, Departement, Bezirk ⁽¹¹⁾ :
4.4	Land ⁽¹²⁾ :

5.	Anschrift ⁽²⁾ :
----	----------------------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter ⁽¹³⁾
7.1	Name ⁽³⁾ :
7.2	Vornamen:
	Geburtsname:
	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit:
7.4	Anschrift ⁽²⁾ :

8.1 Gesamtversicherungszeit im ungarischen System der sozialen Sicherheit:

..... Jahr Tag(e)

8.2 Ausschließlich für die Begründung des Anspruchs auf eine vorgezogene Altersrente und auf eine gekürzte vorgezogene Altersrente zu berücksichtigende Versicherungszeiten:

..... Jahr Tag(e)

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,

kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

.....

10.2 Anschrift (²):

.....

10.3 Stempel

10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:

.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: HU = Ungarn.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
Für ungarische Träger sind gegebenenfalls Geburtsname und Vorname(n) der Mutter anzugeben.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Stadtbezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Für ungarische Träger zur Angabe der Art der Versicherung bitte folgende Codes verwenden:
1. Pflichtversicherung
2. Freiwillige Versicherung
3. Andere Versicherungsarten
- (¹⁵) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben.
- (¹⁶) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

E 205 HU Einlegeblatt

2. Zwischen den in Feld 1 aufgeführten Beschäftigungszeiten gab es folgende Unterbrechungen:

Unterbrechungszeiten		Gründe der Unterbrechung (Krankheit, Urlaub, Militärdienst, aktiver Dienst, Arbeitslosigkeit, ärztliche Behandlung, Rehabilitation, unbezahlter Urlaub usw.)
Tag/Monat/Jahr	Tag/Monat/Jahr	

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN MALTA

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten (2a)

2.	
2.1	Geburtsname (3):
2.2	Vornamen (4):
2.3	Frühere Namen (5):
2.4	Geschlecht (6):
2.5	männlich:
2.6	weiblich:
2.7	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.8	Maltesische Sozialversicherungsnummer (7a):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
	Vornamen:
7.2	Geburtsname (3):
	Geburtsort (10):
	Geburtsdatum (9):
7.3	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.2 Bemerkungen ⁽¹⁴⁾:
.....
.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,
 kann eine kann keine
Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:
.....

10.2 Anschrift ⁽²⁾:
.....

10.3 Stempel 10.4 Datum:
10.5 Unterschrift:
.....

Hinweise

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Anmerkungen

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: MT = Malta.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (^{2a}) Falls der Vordruck als Anlage zu E 203 dient, sollten sich die Angaben auf den verstorbenen Ehegatten beziehen.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
 — Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
 — Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 — Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 — Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (^{7a}) Bei Erwerbstätigen, die den maltesischen Rechtsvorschriften unterliegen, ist deren maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben (z. B. A 123456 oder B 123456-78).
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
 Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
 Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises (z.B. 123456M oder 012345G) und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kennnummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14).
 Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben; bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben).
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Für spanische Träger ist nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit anzugeben. Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN DEN NIEDERLANDEN

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen (4):
	Geburtsname (3):
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum (9):
	Geschlecht (6):
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: NL = Niederlande.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
 — Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
 — Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 — Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 — Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
 Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kennnummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“).
 Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) AOW = Gesetz über die allgemeine Altersversicherung.
 ANW = Allgemeines Hinterbliebenengesetz.
 WAO = Gesetz über die Versicherung für den Fall der Arbeitsunfähigkeit.
 AAW = Allgemeines Gesetz über die Arbeitsunfähigkeit.
 WAZ = Gesetz über die Arbeitsunfähigkeitsversicherung für Selbständige.
- (¹⁵) Die Art der Versicherung ist durch folgende Großbuchstaben zu kennzeichnen:
 P = Pflichtversicherung,
 F = freiwillige (NL: V = *vrijwillige*) Versicherung,
 G = Gleichgestellte Zeiten.
- (¹⁶) Für griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Beschäftigung angeben.
- (¹⁷) Im niederländischen Versicherungssystem gibt es keine eingetragene Mitgliedschaft der Versicherten. Daher kann unsere Bescheinigung auch nur vermutete niederländische Versicherungszeiten enthalten. Wenn Sie also feststellen, dass der Versicherte in Zeiten, die wir als niederländische Versicherungszeiten angegeben haben, nach den von Ihnen anzuwendenden Rechtsvorschriften versichert war, so sollten Sie diese Zeiten ohne Rücksprache mit uns von der unter 8.1 angegebenen niederländischen Versicherungszeit absetzen.
- (¹⁸) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN ÖSTERREICH

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift ⁽²⁾ :

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name ⁽³⁾ :
2.2	Geburtsname ⁽³⁾ :
2.3	Vornamen ⁽⁴⁾ :
2.4	Frühere Namen ⁽⁵⁾ :
2.5	Geschlecht ⁽⁶⁾ :
2.6	Name und Vornamen des Vaters ⁽⁷⁾ :
2.7	Name und Vornamen der Mutter ⁽⁷⁾ :

3.	Staatsangehörigkeit ⁽⁸⁾ :
----	--

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum ⁽⁹⁾ :
4.2	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
4.3	Provinz, Departement, Bezirk ⁽¹¹⁾ :
4.4	Land ⁽¹²⁾ :

5.	Anschrift ⁽²⁾ :
----	----------------------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter ⁽¹³⁾
7.1	Name ⁽³⁾ :
7.2	Vornamen ⁽⁴⁾ :
	Geburtsname ⁽³⁾ :
	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
7.3	Geburtsdatum ⁽⁹⁾ :
	Geschlecht ⁽⁶⁾ :
	Staatsangehörigkeit ⁽⁸⁾ :
7.4	Anschrift ⁽²⁾ :

Zeiten insgesamt

8.1. Gesamtversicherungszeit in österreichischen Systemen der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer, Selbständigen und Beamten:

nur für die Anspruchsbegründung zu berücksichtigende Zeiten:

..... Jahre Monate Tage

nur für die Leistungsberechnung zu berücksichtigende Zeiten:

..... Jahre Monate Tage

8.2 Bemerkungen ⁽¹⁵⁾:
.....
.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,

kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:
.....

10.2 Anschrift ⁽²⁾:
.....

10.3 Stempel

10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: AT = Österreich.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck – ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden – für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kennnummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts. (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“).
Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Nach der Anzahl der Monate an Zeiten freiwilliger Versicherung ist zur Unterscheidung gegenüber Pflichtversicherungszeiten ein „F“ zu setzen. Ferner ist für Zeiten der Selbstversicherung, die für die Berechnung der Leistungshöhe, nicht aber für die Anspruchsbegründung berücksichtigt werden, „FS“ zu setzen.
- (¹⁵) Hinter die Zahl der gleichgestellten Monate ist für gleichgestellte Zeiten, die für die Anspruchsbegründung, nicht aber bei der Berechnung der Leistungshöhe berücksichtigt werden, ein „E“ zu setzen. Ferner ist unter 8.2 (Bemerkungen) die Art der gleichgestellten Zeiten (Ersatzzeiten) anzugeben.
- (¹⁶) Bei Personen, die in Bergwerken oder gleichgestellten Betrieben beschäftigt waren, ist für Österreich ein E 205 AT Einlegeblatt beizufügen.
- (¹⁷) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben.
- (¹⁸) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

E 205 AT Einlegeblatt (Fortsetzung)

2. Zwischen den in Feld 1 aufgeführten Beschäftigungszeiten gab es folgende Unterbrechungen ⁽³⁾:

Unterbrechungszeiten		Gründe der Unterbrechung (Krankheit, Militärdienst, aktiver Dienst, Arbeitslosigkeit, ärztliche Behandlung, Rehabilitation, unbezahlter Urlaub usw.)
Von	Bis	
Tag/Monat/Jahr	Tag/Monat/Jahr	
⁽³⁾ Nur für deutsche, spanische und österreichische Träger auszufüllen.		

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN POLEN

Verordnung (EWG) Nr.1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr.574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift ⁽²⁾ :

Angaben über den Versicherten ^(2a)

2.	
2.1	Name ⁽³⁾ :
2.2	Geburtsname ⁽³⁾ :
2.3	Vornamen ⁽⁴⁾ :
2.4	Frühere Namen ⁽⁵⁾ :
2.5	Geschlecht ⁽⁶⁾ :
2.6	Name und Vornamen des Vaters ⁽⁷⁾ :
2.7	Name und Vornamen der Mutter ⁽⁷⁾ :
2.8	PESEL-Nummer ⁽⁸⁾ :
2.9	NIP-Nummer:

3.	Staatsangehörigkeit ⁽⁹⁾ :
----	--

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum ⁽¹⁰⁾ :
4.2	Geburtsort ⁽¹¹⁾ :
4.3	Provinz, Departement, Bezirk ⁽¹²⁾ :
4.4	Land ⁽¹³⁾ :

5.	Anschrift ⁽²⁾ :
----	----------------------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter ⁽¹⁴⁾
7.1	Name ⁽³⁾ :
7.2	Vornamen:
	Geburtsname:
	Geburtsort ⁽¹¹⁾ :
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit ⁽⁹⁾ :
7.4	Anschrift ⁽²⁾ :

8.1 Für die Begründung des Leistungsanspruchs berücksichtigte Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten:
..... Monate Tage

8.2 Für die Berechnung der Leistungen berücksichtigte Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten:
..... Monate Tage

8.3 Bemerkungen ⁽¹⁶⁾:

.....

.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,
 kann eine kann keine
Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

.....

10.2 Anschrift ⁽²⁾:

.....

10.3 Stempel

10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: PL = Polen.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (^{2a}) Der Begriff „Versicherter“ umfasst Versicherte der allgemeinen Systeme (ZUS, KRUS) und der Sondersysteme für Beamte von Polizei, Staatsschutz, Innerer Sicherheit, Geheimdienst (öffentliche Sicherheitsdienste), Grenzschutz, Regierungssicherheit, staatlicher Feuerwehr und Strafvollzug sowie für Berufssoldaten und für als Richter und Staatsanwälte tätige Personen.
- (³) — „Name“ bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
 — Der „Geburtsname“ ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
 — Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie die Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 — Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 — Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Geben Sie ihre PESEL-Nummer an oder ihre NKP-Nummer, falls Sie der Sozialversicherung für Landwirte angehören. Falls keine solche Nummer vorliegt, sind Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben.
- (⁹) Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
 Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (¹⁰) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹¹) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Stadtbezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹²) Bei spanischen, französischen und italienischen Personen ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹³) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹⁴) Bitte gegebenenfalls auch angeben.
- (¹⁵) Bitte geben Sie die in den allgemeinen Systemen (ZUS, KRUS) zurückgelegten Versicherungszeiten an und die in den Sondersystemen für Beamte von Polizei, Miliz, Staatsschutz, Innerer Sicherheit, Geheimdienst (öffentliche Sicherheitsdienste), Grenzschutz, Regierungssicherheit, staatlicher Feuerwehr, Strafvollzug sowie als Berufssoldat und als Richter und Staatsanwalt zurückgelegten Dienstzeiten an. Zur Unterscheidung gegenüber Pflichtversicherungszeiten ist hinter die Zahl der Monate und Tage freiwilliger Versicherung der Buchstabe „D“ (freiwillig) zu setzen.
- (¹⁶) Bitte geben Sie die beitragsfreien Zeiten an; sie dürfen höchstens 1/3 der Beitragszeiten betragen. Bei Sondersystemen sind zur Leistungsberechnung die zurückgelegten beitragsfreien Zeiten anzugeben. Unter 8.3 ist anzugeben, um welche Art gleichgestellter Zeiten es sich handelt, z. B. Zeiten des Krankengeldbezugs, Zeiten des Hochschulbesuchs.
- (¹⁷) Betrifft die Dienstzeiten von Berufssoldaten, Beamten von Polizei, Miliz, Staatsschutz, Innerer Sicherheit, Geheimdienst (öffentliche Sicherheitsdienste), Grenzschutz, Regierungssicherheit, staatlicher Feuerwehr und Strafvollzug sowie von Richtern und Staatsanwälten.
- (¹⁸) Bei Personen, die im Bergbau oder in gleichgestellten Betrieben beschäftigt gewesen sind, ist das Einlegeblatt auszufüllen.
- (¹⁹) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben.
- (²⁰) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN PORTUGAL

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5

Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname (3):
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum (9):
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.1 Gesamtversicherungszeit in portugiesischen Systemen der sozialen Sicherheit (Versicherungszeiten vor 1994 werden in Monaten oder Jahren eingetragen; Versicherungszeiten ab 1994 werden in Jahren eingetragen)

8.1.1 für die Anspruchsbegründung zu berücksichtigende Zeiten: Monate
für die Anspruchsbegründung zu berücksichtigende Zeiten: Jahre
für die Berechnung der Leistungen zu berücksichtigende Zeiten: Jahre

8.1.2 Dauer der zusätzlichen Zeiten (gleichgestellte Zeiten, die unabhängig von Kalendermonaten oder Jahren zu den unter 8.1.1 angegebenen Zeiten zu addieren sind)

für die Anspruchsbegründung zu berücksichtigende Zeiten: Monate
für die Anspruchsbegründung zu berücksichtigende Zeiten: Jahre
für die Berechnung der Leistungen zu berücksichtigende Zeiten: Jahre

8.2 Bemerkungen:
.....
.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist

kann eine kann keine
Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:
.....

10.2 Anschrift (²):
.....

10.3 Stempel 10.4 Datum:
10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen.

**Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.
Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.**

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: PT = Portugal.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
Für spanische Träger sind – falls vorhanden – bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kennnummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Bitte die Art der gleichgestellten Zeiten angeben.
- (¹⁵) Diese Angaben gehen auf die Aussage des Arbeitnehmers zurück.
- (¹⁶) Nach Zeiten gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist ein „S“ zu setzen. Bei Personen, die in Bergwerken oder gleichgestellten Betrieben beschäftigt gewesen sind, ist zusätzlich eine der folgenden Kennzahlen anzugeben:
1 = Tätigkeit über Tage, 2 = Tätigkeit unter Tage, 3 = Tätigkeit unbestimmt.
- (¹⁷) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben. Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN DER REPUBLIK SLOWENIEN

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger gemäß den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften auszufüllen und, falls nötig, dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen (4):
	Geburtsname (3):
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum (9):
	Geschlecht (6):
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

Insgesamt zu berücksichtigende Zeiten

- 8.1 für die Begründung eines Anspruchs auf alle Rentenarten
..... Jahre Monate Tage
zuzüglich nur für die Begründung des Anspruchs auf Altersrente
..... Jahre Monate Tage
- 8.2 für die Rentenberechnung
..... Jahre Monate Tage

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist

- kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

- 10.1 Bezeichnung:
- 10.2 Anschrift (²):
- 10.3 Stempel
- 10.4 Datum:
- 10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: SI = Republik Slowenien.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM« einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben. Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kennnummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Stadtbezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Die nur für die Begründung des Rentenanspruchs, nicht jedoch zur Berechnung der Rente zu berücksichtigenden Zeiten sind durch die Zahl (¹⁴) zu kennzeichnen.
- (¹⁵) Bei Personen, die in Bergwerken oder gleichgestellten Betrieben beschäftigt gewesen sind, ist das Einlegeblatt über Beschäftigungszeiten in Bergwerken und gleichgestellten Betrieben beizufügen.
- (¹⁶) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben.
- (¹⁷) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.
- (¹⁸) Zeiten, die nach slowenischen Recht doppelt zählen, sind durch die Zahl (¹⁸) zu kennzeichnen.
- (¹⁹) Hinter Zeiten mit Zeitgutschrift ist die Zahl (¹⁹) zu setzen und die (12/14, 12/15, 12/16, 12/17, 12/18) Steigerungsrate anzugeben.
- (²⁰) Zeiten, die aufgrund persönlicher Umstände berücksichtigt werden, sind durch die Zahl (²⁰) zu kennzeichnen.
- (²¹) Nachgekaufte Zeiten, die als Versicherungszeiten berücksichtigt werden, (abstrakte Zeiten, die sich nicht zuordnen lassen), sind durch die Zahl (²¹) zu kennzeichnen.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

Verordnung (EWG) 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1, Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen(5):
2.5	Geschlecht(6):
2.6	Name und Vorname des Vaters(7):
2.7	Name und Vorname der Mutter(7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort(10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk(11):
4.4	Land(12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter(13)
7.1	Name(3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname (3):
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum (9):
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.1 Gesamtversicherungszeit im slowakischen System der Sozialen Sicherheit:
nur für die Begründung des Leistungsanspruchs zu berücksichtigende Zeiten: Tage
.....
nur für die Berechnung der Leistungen zu berücksichtigende Zeiten:
..... Tage
.....

8.2 Bemerkungen:
.....
.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,
 kann eine kann keine
Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:
.....

10.2 Anschrift (²):
.....

10.3 Stempel 10.4 Datum:
10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen bitte nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstabe(n) des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: SK = Slowakei.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
 — Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
 — Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 — Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 — Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption oder bei Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
 Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
 Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kennnummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken ist die Nummer des Bezirks (Arrondissement) anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe erforderlich. Sie beinhaltet jeweils die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departments, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Bei Arbeitnehmern, die im Bergbau oder in gleichgestellten Betrieben beschäftigt gewesen sind, ist zusätzlich eine der folgenden Kennzahlen anzugeben:
 1 = Tätigkeit über Tage, 2 = Tätigkeit unter Tage, 3 = Tätigkeit unbestimmt.
 Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt. Für belgische, griechische und spanische Träger ist nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit anzugeben.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN FINNLAND

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Name:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname (3):
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.1 Gesamtzeiten je Beitragstyp ⁽¹⁵⁾ Jahre Vierteljahre Monate Wochen Tage

8.2 Bemerkungen ⁽¹⁴⁾:

.....

.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,

kann eine kann keine

Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:

.....

10.2 Anschrift:

.....

10.3 Stempel

10.4 Datum:

10.5 Unterschrift:

.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: FI = Finnland.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
 — Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
 — Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 — Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 — Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
 Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
 Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Stadtbezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Bei Seeleuten ist für belgische, griechische und spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des die Bescheinigung ausstellenden Landes beizugeben.
- (¹⁵) Zuordnungsvariablen für Versicherungszeiten nach Maßgabe der Aufzeichnung CA.SS.TM 186/87 und ihren späteren Aktualisierungen sowie — was die gesamten Versicherungszeiten angeht — der Definition des Eintrags „Beitragstyp 5049“ in der beim technischen Datenaustausch verwendeten Codeliste für die SSRECH-Nachricht.
 Schlüssel für Beitragscodes in Vordruck E 205
 Spalte 20 — Typ der zurückgelegten Zeiten
 00 Pflichtversicherungszeit (für Anspruchsbegründung und Leistungsberechnung)
 03 Gleichgestellte Zeit (für Anspruchsbegründung und Leistungsberechnung)
 40 Pflichtversicherungszeit (für Anspruchsbegründung)
 Spalte 21 — Art der Zeiten
 00 Versicherungswirksame Wohnzeit
 10 Erwerbszeit
 20 Elterngeldzeit
 30 Arbeitslosengeldzeit
 40 Rehabilitations- und Krankengeldzeit
 50 Zeit der Berufs- und Hochschulausbildung
 70 Zurechnungszeit zur Altersrente
 Spalte 22 — Art des Versicherungssystems
 00 Rentensystem für wohnsitzbedingte Rente
 10 Rentensystem für Arbeitnehmer
 20 Rentensystem für Selbständige
 90 Rentensystem für Arbeitnehmer und Selbständige
 Gesamtzeit je Beitragstyp
 107 Wohnzeiten für Leistungsberechnung und Anspruchsbegründung
 108 Wohnzeiten nur für Anspruchsbegründung
 109 Erwerbszeiten für Leistungsberechnung und Anspruchsbegründung
 111 Erwerbszeiten nur für die Anspruchsbegründung

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN SCHWEDEN

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Sämtliche Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Bezirk, Stadt (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Sämtliche Vornamen:
	Geburtsname:
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum (9):
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.1	Versicherungszeiten in Schweden Jahre
8.2	Gleichgestellte Zeiten in Schweden Jahre
8.3	Wohnzeiten in Schweden Jahre Monate Tage
8.4	Bemerkungen ⁽¹⁴⁾ :

9.	Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist, <input type="checkbox"/> kann eine <input type="checkbox"/> kann keine Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).
----	--

10.	Träger, der den Vordruck ausfüllt
-----	-----------------------------------

10.1	Bezeichnung:

10.2	Anschrift ⁽²⁾ : Tel.:
 Fax:
10.3	Stempel
	10.4 Datum:
	10.5 Unterschrift:

Hinweise

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Anmerkungen

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: SE = Schweden.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Rufnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben. Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Identifizierungsnummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Stadtbezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Für spanische Träger ist nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit anzugeben. Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift ⁽²⁾ :

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name ⁽³⁾ :
2.2	Geburtsname ⁽³⁾ :
2.3	Vornamen ⁽⁴⁾ :
2.4	Frühere Namen ⁽⁵⁾ :
2.5	Geschlecht ⁽⁶⁾ :
2.6	Name und Vornamen des Vaters ⁽⁷⁾ :
2.7	Name und Vornamen der Mutter ⁽⁷⁾ :

3.	Staatsangehörigkeit ⁽⁸⁾ :
----	--

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum ⁽⁹⁾ :
4.2	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
4.3	Provinz, Departement, Bezirk ⁽¹¹⁾ :
4.4	Land ⁽¹²⁾ :

5.	Anschrift ⁽²⁾ :
----	----------------------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter ⁽¹³⁾
7.1	Name ⁽³⁾ :
7.2	Vornamen:
	Geburtsname:
	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit:
7.4	Anschrift ⁽²⁾ :

8.1 Gesamtversicherungszeit im System der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer und der Selbständigen des Vereinigten Königreichs:
.....
.....

8.2 Bemerkungen:
.....
.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,
 kann eine kann keine
Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:
.....

10.2 Anschrift (²):
.....

10.3 Stempel 10.4 Datum:
10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: UK = Vereinigtes Königreich.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
 — Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
 — Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 — Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 — Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
 Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
 Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Zeiten freiwilliger Versicherung sind in der nächsten Spalte anzugeben.
- (¹⁵) Bei Personen, die im Bergbau oder in gleichgestellten Betrieben beschäftigt gewesen sind, ist zusätzlich eine der folgenden Kennzahlen anzugeben:
 1 = Beschäftigung über Tage, 2 = Beschäftigung unter Tage, 3 = Beschäftigung unbestimmt.
 Diese Angaben können nur anhand von Auskünften des Arbeitnehmers gemacht werden.
- (¹⁶) Für belgische, griechischen und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben.
- (¹⁷) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN ISLAND

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absatz 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname (3):
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.1 Gesamtversicherungszeit in Erwerbsrentensystemen Jahre Monate Tage
8.2 Gesamtwohnzeiten Jahre Monate Tage
8.3 Bemerkungen ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾
.....
.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist
 kann eine kann keine
Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:
.....

10.2 Anschrift ⁽²⁾:
.....

10.3 Stempel 10.4 Datum:
10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: IS = Island.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Rufnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener anderer Namen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Stadtbezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Sie beinhaltet jeweils die gebietsmäßige Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.
- (¹⁵) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN LIECHTENSTEIN

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (9):
4.2	Geburtsort (10):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (11):
4.4	Land (12):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (13)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname (3):
	Geburtsort (10):
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8):
7.4	Anschrift (2):

8.

Jahr (1. Januar bis 31. Dezember)	Anzahl der Monate	Art der Versicherungszeiten Art der Beiträge ⁽¹⁵⁾	Bemerkungen ⁽¹⁷⁾
1954			
1955			
1956			
1957			
1958			
1959			
1960			
1961			
1962			
1963			
1964			
1965			
1966			
1967			
1968			
1969			
1970			
1971			
1972			
1973			
1974			
1975			
1976			
1977			
1978			
1979			
1980			
1981			
1982			
1983			
1984			
1985			

8. (Fortsetzung)

Jahr (1. Januar bis 31. Dezember)	Anzahl der Monate	Art der Versicherungszeiten Art der Beiträge ⁽¹⁵⁾	Bemerkungen ⁽¹⁷⁾
1986			
1987			
1988			
1989			
1990			
1991			
1992			
1993			
1994			
1995			
1996			
1997			
1998			
1999			
2000			
2001			
2002			
2003			
2004			
2005			
2006			
2007			
2008			
2009			
2010			
2011			
2012			
2013			
2014			
2015			
2016			
2017			

8.1 Gesamtversicherungszeit Monate
8.2 Bemerkungen
.....
.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,
 kann eine kann keine
Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1)

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:
.....
10.2 Anschrift (²):
.....
10.3 Stempel 10.4 Datum:
10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst fünf Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: LI = Liechtenstein.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Rufnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
 — Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
 — Die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
 — Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
 — Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener anderer Namen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis (D.N.I.) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer (N.I.E.) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
 Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
 Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kenn-Nummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Stadtbezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Unter 8.2 ist die Art der gleichgestellten Zeiten anzugeben.
- (¹⁵) Art der Versicherungszeiten/Art der Beiträge:
 1 — Beiträge aus Arbeitnehmertätigkeit
 2 — Beiträge aus freiwilliger Versicherung
 3 — Beiträge aus selbständiger Tätigkeit
 4 — Beiträge Nichterwerbstätiger
 10 — Versicherungszeiten ohne Beitragspflicht.
- (¹⁶) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Beschäftigung angeben.
- (¹⁷) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.

E 205	NO ⁽¹⁾
-------	-------------------

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS IN NORWEGEN

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 43a; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a; Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Art. 43 Abs.1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift ⁽²⁾ :

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name ⁽³⁾ :
2.2	Geburtsname ⁽³⁾ :
2.3	Vornamen ⁽⁴⁾ :
2.4	Frühere Namen ⁽⁵⁾ :
2.5	Geschlecht ⁽⁶⁾ :
2.6	Name und Vornamen des Vaters ⁽⁷⁾ :
2.7	Name und Vornamen der Mutter ⁽⁷⁾ :

3.	Staatsangehörigkeit ⁽⁸⁾ :
----	--

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum ⁽⁹⁾ :
4.2	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
4.3	Provinz, Departement, Bezirk ⁽¹¹⁾ :
4.4	Land ⁽¹²⁾ :

5.	Anschrift ⁽²⁾ :
----	----------------------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter ⁽¹³⁾
7.1	Name ⁽³⁾ :
7.2	Vornamen:
	Geburtsname ⁽³⁾ :
	Geburtsort ⁽¹⁰⁾ :
7.3	Geburtsdatum ⁽⁹⁾ :
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit ⁽⁸⁾ :
7.4	Anschrift ⁽²⁾ :

8.1 Gesamtversicherungszeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger als Berechnungsgrundlage für die Zusatzrenten Jahre

8.2 Gesamtversicherungszeit im norwegischen Volksrentensystem
Gesamtversicherungszeit nach norwegischen Rechtsvorschriften

8.3 Bemerkungen ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾
.....
.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist

kann eine kann keine
Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz 1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:
.....

10.2 Anschrift ⁽²⁾:
.....

10.3 Stempel 10.4 Datum:
10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: NO = Norwegen.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben. Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben.
Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben.
Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kennnummer — EMŠO — anzugeben.
- (⁹) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹⁰) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹¹) Bei spanischen, französischen und italienischen Versicherten ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“).
Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹²) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹³) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁴) Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.
- (¹⁵) Für spanische Träger ist nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit anzugeben.

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFES IN DER SCHWEIZ

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71: Artikel 38; Artikel 45; Artikel 48; Artikel 51a, Artikel 57 Absatz 5
Verordnung (EWG) Nr. 574/72: Artikel 42 Absatz 1; Artikel 43 Absätze 1 bis 3; Artikel 69

Vom bearbeitenden Träger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und dem Vordruck E 202, E 203 bzw. E 204 jeweils beizufügen. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem bearbeitenden Träger.

1.	An den beteiligten/bearbeitenden Träger
1.1	Bezeichnung:
1.2	Anschrift (2):

Angaben über den Versicherten

2.	
2.1	Name (3):
2.2	Geburtsname (3):
2.3	Vornamen (4):
2.4	Frühere Namen (5):
2.5	Geschlecht (6):
2.6	Name und Vornamen des Vaters (7):
2.7	Name und Vornamen der Mutter (7):

3.	Staatsangehörigkeit (8):
----	--------------------------------

4.	Geburt
4.1	Geburtsdatum (10):
4.2	Geburtsort (11):
4.3	Provinz, Departement, Bezirk (12):
4.4	Land (13):

5.	Anschrift (2):
----	----------------------

6.	
6.1	Versicherungsnummer beim bearbeitenden Träger:
6.2	Geschäftszeichen des bearbeitenden Trägers:
6.3	Geschäftszeichen des beteiligten Trägers:

7.	Berechtigter (14)
7.1	Name (3):
7.2	Vornamen:
	Geburtsname:
	Geburtsort (11):
7.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit (8) (9):
7.4	Anschrift (2):

8.1 Gesamtversicherungszeit Monate
8.2 Bemerkungen ⁽¹⁶⁾:
.....
.....

9. Der Versicherte, der eine Versicherungszeit von weniger als einem Jahr nachweist,
 kann eine kann kein
Rente nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Artikel 48 Absatz1).

10. Träger, der den Vordruck ausfüllt

10.1 Bezeichnung:
.....

10.2 Anschrift ⁽²⁾:
.....

10.3 Stempel 10.4 Datum:
10.5 Unterschrift:
.....

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst vier Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: CH = Schweiz.
- (²) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (³) — Name bedeutet Angabe des üblichen Namens oder des bei Eheschließung angenommenen Namens.
— Der Geburtsname ist stets anzugeben; ist er mit dem jetzigen Namen identisch, so ist ggf. „IDEM“ einzusetzen.
— Die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
— Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
— Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (⁴) Alle Vornamen sind in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁵) Insbesondere bei Adoption und Verwendung gebräuchlich gewordener Beinamen anzugeben; die Zusätze „GENANNT“ oder „ALIAS“ sowie Vorsatzwörter sind vollständig und in der Reihenfolge der standesamtlichen Eintragung anzugeben.
- (⁶) M = männlich; F = weiblich.
- (⁷) Diese Angabe wird benötigt, wenn der Betreffende spanischer Staatsangehöriger ist oder der Vordruck — ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Betreffenden — für einen französischen Träger bestimmt ist.
- (⁸) Gegebenenfalls Datum der Einbürgerung angeben.
- (⁹) Für spanische Träger sind — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros) anzugeben, auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben. Für maltesische Träger ist bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die persönliche Kennnummer — EMŠO — anzugeben.
- (¹⁰) Tag und Monat sind mit je zwei, das Jahr mit vier Ziffern wiederzugeben (Beispiel: 1. August 1921 = 01.08.1921).
- (¹¹) Bei französischen Städten mit mehreren Bezirken (Arrondissements) ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14). Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (¹²) Bei spanischen, französischen und italienischen Personen ist diese Angabe zwingend erforderlich. Diese Nummer enthält je nach Land die Angabe der gebietsmäßigen Zugehörigkeit des Geburtsorts (Beispiel: Bei Frankreich für den Geburtsort: LILLE ist das Geburtsdepartement: NORD zusammen mit der Nummer des Departements, falls dem Versicherten bekannt, anzugeben, in diesem Fall also: 59. Die vollständige Angabe lautet somit: „NORD 59“). Bei den in Spanien geborenen Personen ist nur die Provinz anzugeben.
- (¹³) Kennbuchstaben des Geburtslandes des Versicherten unter Verwendung der ISO-Ländercodes (ISO 3166-1).
- (¹⁴) Gegebenenfalls auch auszufüllen.
- (¹⁵) Art der Versicherungszeiten/Art der Beiträge:
1 — Beiträge aus Arbeitnehmertätigkeit
2 — freiwillige Versicherungsbeiträge
3 — Beiträge aus selbständiger Tätigkeit
4 — Beiträge für Zeiten der Erwerbslosigkeit
10 — beitragsfreie Versicherungszeiten.
- (¹⁶) Für belgische, griechische und spanische Träger nach Möglichkeit die Art der Tätigkeit angeben. Bei Seeleuten ist für spanische Träger eine Fotokopie des Seemannsbuchs oder der Seemannsbücher des Landes beizugeben, das den Vordruck ausstellt.